

SATZUNG



MUSIKVEREIN
Holzhausen - Neuershausen

Musikverein Holzhausen-Neuershausen e.V.

79232 March

Neufassung vom 03.06.2025
Mit Nachtrag vom 21.10.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Holzhausen-Neuershausen e.V.“
-nachfolgend kurz Verein genannt - und hat seinen Sitz in March.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, dem Erhalt der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a. Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern* und Jungmusikern,
 - b. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
 - c. Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
 - d. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - e. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
 - f. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

* Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a. Aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Aktive Musiker sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.

3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Vorstand; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - b. sich von den Beauftragten des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen,
 - c. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die passiven und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung oder durch eine von der Hauptversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen. Diese sind jährlich zu zahlen.
5. Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder, sowie Mitglieder des Vorstands sind von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor, durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde March oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Der Vorstand kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

4. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 5 und § 6 dieser Satzung,
 - f. Änderung der Satzung,
 - g. Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden Verwaltung geleitet. Eine eventuelle Vertretung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

a. dem geschäftsführenden Vorstand

- Vorstand Musik
- Vorstand Verwaltung
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Veranstaltungen
- Vorstand Jugend

b. dem erweiterten Vorstand

- Stellvertreter und weitere Beisitzer

Der Gesamtvorstand kann sowohl aus aktiven wie auch passiven Mitgliedern gebildet werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht immer aus zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes. Die Geschäftsstellenadresse entspricht der Adresse Vorstand Verwaltung.
3. Der Vorstand entscheidet über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des gewählten Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen übertragen.
5. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden Verwaltung oder, bei dessen Verhinderung, durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands und/oder deren Stellvertreter anwesend ist.
6. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstands und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtspauschale) erhalten. Der Umfang der

Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Alle anderen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, müssen Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die vom verbleibenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden der Vorstandsmitglieder einzuberufen ist und innerhalb einer Frist von einem Monat stattzufinden hat.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch.
6. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Die Wahl des Dirigenten wird von den aktiven Mitgliedern zusammen mit dem Vorstand durchgeführt. Über die Rechte und Pflichten des Dirigenten ist mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäße Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Rechtfertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb des Musikvereins und wird vom Vorstand Jugend geleitet und organisiert.
2. Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in einer gesonderten Richtlinie zur Instrumental Ausbildung festzulegen, die vom Vorstand des Vereins zu bestätigen ist.

§ 14 Weitere Richtlinien

Zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben, die in der Satzung nicht aufgeführt sind, erstellt der Vorstand weitere Richtlinien:

- a. Umsetzung der Datenschutzordnung
enthält die Regelungen zum Datenschutz
- b. Ehrenordnung
enthält alle Ehrungen des Vereins, die Voraussetzungen und Angaben über die Durchführung.
- c. Richtlinie zur Instrumental Ausbildung

§ 15 Satzungsänderungen

3. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladung zur Hauptversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.
4. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichts durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.

2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben in der Gemeinde March zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Hauptversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 03.06.2025 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 18 Satzungenachtrag

Der Nachtrag zur Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 21.10.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.